

Entwurf

Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 31

Az.: 19/4/0885/HAG/IM

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs.4 UVPG im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Vorhaben:

Wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr auf dem Grundstück der Firma OFTEC Oberflächentechnik GmbH & Co. KG in 76767 Hagenbach, Entenseestraße 1, Gemarkung Hagenbach, Flurstück 4736, 4757, Az: 19/4/0885/HAG/IM

Antragsteller:

Firma
OFTEC
Oberflächentechnik GmbH & Co. KG
Entenseestraße 1
76767 Hagenbach

Prüfgrundlagen:

Der Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG für Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr der Firma OFTEC Oberflächentechnik GmbH & Co. KG in 76767 Hagenbach, Entenseestraße 1, Flurstück 4736, 4757 vom 25.06.2019 wurde der Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde am 01.07.2019 vorgelegt.

Die Daten für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG sind im Wesentlichen unter Ziffer 9 des Antrags enthalten.

Gemäß dem Anhang zur 4. BImSchV fällt die Anlage unter Nr. 3.10.1 und gem. dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 3.9.1.

Für dieses Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 2 wird eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1. Größe des Vorhabens

Kernstück der ca. 7500m² großen Fertigungshalle des bestehenden Betriebes ist eine kathodische Tauchlackierstraße (KTL-Anlage), in der arbeitstäglich bis zu 100000 Teile den Beschichtungsvorgang durchlaufen.

Die Anlagen sind in einer bestehenden Halle aufgestellt.

1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Errichtung und Betrieb der neuen Anlagen erfolgt in einer vorhandenen Halle. Daher entsteht keine zusätzliche Nutzung der Medien Wasser und Boden. Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

1.4 Abfallerzeugung

Die Lagerung der Abfälle erfolgt innerhalb der Halle. Es kann damit abgeschätzt werden, dass Auswirkungen durch den Abfallanfall keine Auswirkungen auf die Umwelt hat.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Die Lärm-Immissionen, die vom Betrieb der KTL-Anlage sowie der geplanten Anlage ausgehen sind als gering zu beurteilen bzw. nicht vorhanden. Evtl. vorhandene lärmrelevante Anlagenteile (z.B. Ventilatoren zur Absaugung der Emissionen) befinden sich innerhalb der Produktionshalle. Belästigungen durch Lärmemissionen oder Erschütterungen sind demnach nicht zu erwarten. Die im Bebauungsplan „Kleiner Entensee-Perlacker“ der Stadt Hagenbach für das Grundstück der OFTEC GmbH festgesetzten flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) von 61 dB(A)/m² tags und 52 dB(A)/m² nachts, werden eingehalten.

1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Unter der KTL-Anlage befindet sich eine flüssigkeitsbeständige nach WHG zugelassene Beschichtung. Zur Rückhaltung werden die Behälter der Abwasservorbehandlung verwendet mit folgenden Volumina

Pufferbehälter mit einem Volumen von 50m³

Charge mit einem Volumen von 20m³ und

Schlammabsetzbehälter mit einem Volumen von 20m³

Die in der Entlackungsanlage eingesetzten Stoffe sind der WGK 1 zugeordnet, so dass die Anlage in die Gefährdungsstufe A fällt. Die Behälter sind in Auffangwannen aufgestellt, die so dimensioniert sind, dass der Inhalt des größten Behälters aufgenommen werden kann.

Die Chemikaliengemische im Lager werden auf ausreichend dimensionierten Wannen gelagert. Der Umladebereich für die Chemikalien befindet sich in der Halle.

2. Standort des Vorhabens

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keinerlei Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten. Der Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens ist auf den Standort der Anlage begrenzt. Kumulierende Vorhaben sind nicht gegeben.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Die Fläche ist als Industriegebiet eingestuft

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

In unmittelbarer Nähe zum Standort der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf den Boden, das Wasser und die Natur. Durch die Lage in einem ausgewiesenen Industriegebiet ist die Anlage vom Wirkungsbereich des umgebenden Landschaftsschutzgebiets ausgenommen.

Die Anlage hat keine Auswirkung auf die genannten Qualitätskriterien

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) In unmittelbarer Nähe des Standortes befindet sich kein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

DE-6914-401 VSG-6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen ca. 860m westlich

DE-6915-301 FFH-6915-301 Rheinniederung Neuburg-Wörth ca. 950m westlich

DE-6915-403 VSG-6915-403 Goldgrund und Daxlander Au ca. 950m süd-östlich

Durch die Anlage ist keine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Es liegt kein Naturschutzgebiet in der unmittelbaren Umgebung des Standorts. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

Stixwörth NSG-7334-044 1.240m süd-ost

Goldgrund NSG-7334-193 4000m östlich

Durch die Anlage ist keine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es liegen keine Biotope in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens. Das nächstgelegene Biotop zu der beantragten Anlage trägt die Bezeichnung BT-6915-2090-2006 „Altwasser (abgebunden);

Verlandungszone Hagenbacher Altrhein, Süd“ und beträgt ca. 280m östlich des Standortes. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Biotop sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Standort ist nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Anlage ist in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet aufgestellt.

2.3.9 Gebiete mit Qualitätsnormenüberschreitung:

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.11 Denkmäler

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

3. Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen

Die Merkmale von möglichen Auswirkungen beschränken sich auf die Emissionen von nach dem Stand der Technik gereinigten Abgasen aus der TNV. Hierbei werden die in der TA-Luft genannten Bagatellmassenströme für z.B. NO₂ um ein Vielfaches unterschritten. Geruchsemissionen treten nicht auf.

Evtl. vorhanden Auswirkungen sind auf die Werkshalle begrenzt. Auswirkungen durch Emissionen sind nicht gegeben bzw. vernachlässigbar.

Ergebnis der Prüfung/Feststellung

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird nicht verändert.

Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist nicht erforderlich.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Kreisverwaltung Germersheim

23.07.2020

Im Auftrag



Silke Schirmer